

Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten bei den Betriebsbeiträgen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Sicherstellung eines bedürfnisgerechten Angebots für Menschen mit Behinderung	2
2. Pflichten als Standortkanton von Einrichtungen.....	3
3. Angebot im Kanton St.Gallen (Stand 2010).....	3
4. Kostenentwicklung in St.Galler Einrichtungen.....	4
5. Erste Pauschalberechnungen für das Betriebsjahr 2011 (Entwürfe neuer Leistungsverträge).....	5
6. Kantonsratsbeschluss zum Voranschlag 2011 vom 30. November 2010.....	6
7. Antrag	8
Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten bei den Betriebsbeiträgen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat die Regierung mit Ziff. 8 des Genehmigungsbeschlusses zum Voranschlag 2011 (33.10.03) beauftragt, die Beiträge an die St.Galler Behinderteneinrichtungen für das Jahr 2011 zu überprüfen und auf der Basis der Beiträge des Jahres 2010 auszurichten.

Die Regierung hat die Prüfung auftragsgemäss durchgeführt und beantragt dem Kantonsrat, einen Nachtragskredit zu gewähren. Die Erfahrungen in der dreijährigen NFA-Übergangsfrist machen ein hohes Kostenwachstum sowohl im Bereich der Staatsbeiträge an St.Galler Einrichtungen für Menschen mit Behinderung als auch im Bereich der Ergänzungsleistungen deutlich. Um den Kostenanstieg einzudämmen und eine verbesserte Steuerbarkeit der Kosten zu erzielen, wird nun nach Abschluss der NFA-Übergangsfrist ein Methodenwechsel bei der Kostenübernahme vorgenommen. Ab dem Betriebsjahr 2011 wird nicht mehr das Defizit der Einrichtungen gedeckt (Methode D), sondern es werden Pauschalen vereinbart (Methode P). Wie jeder Methodenwechsel ist auch diese erste Pauschalierung sowohl für die St.Galler Einrichtungen als auch für den Kanton mit Unsicherheiten behaftet.

Der Auftrag des Kantonsrates kann vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungswerte aus der NFA-Übergangsfrist mit einer Erhöhung des Staatsbeitragsvolumens von 3 Mio. auf 81,4 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an St.Galler Einrichtungen für St.Galler Nutzerinnen und Nutzer erfüllt werden. Damit können die erforderlichen Platzaufbauten und der wie dem Staatspersonal gewährte Teuerungsausgleich zusätzlich zum veranschlagten Betrag finanziert werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten bei den Betriebsbeiträgen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

1. Sicherstellung eines bedürfnisgerechten Angebots für Menschen mit Behinderung

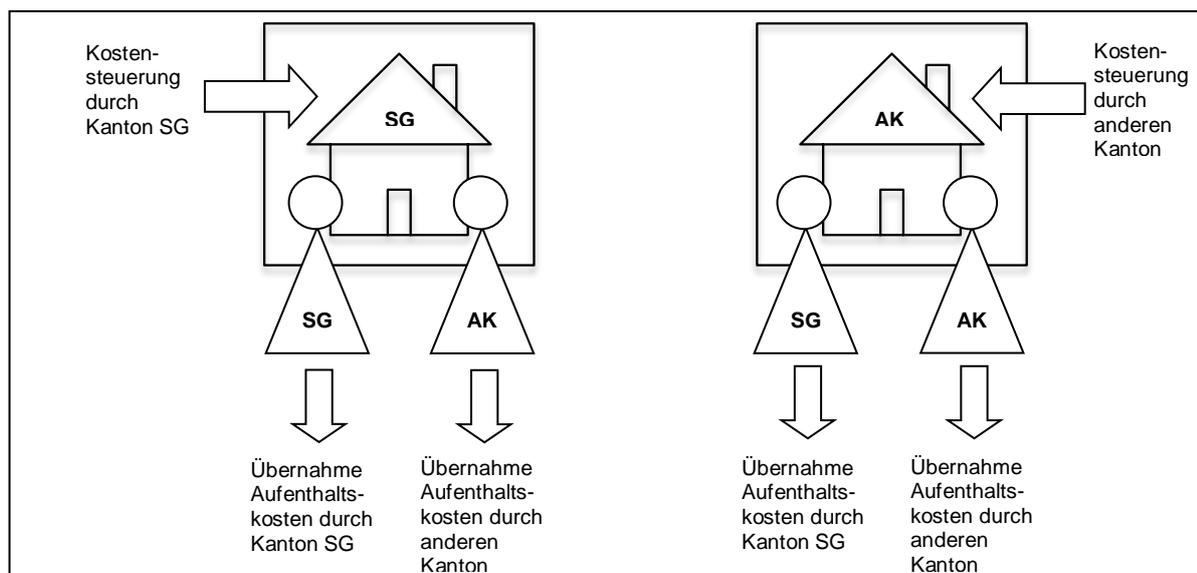
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung am 1. Januar 2008 vom Bund an die Kantone über. Seit her haben die Kantone die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu fördern. Vorerst waren, um die verfassungsmässig verankerte dreijährige Übergangsfrist zu gewährleisten, die bisherigen Bundesbeiträge zusätzlich zu den bisherigen kantonalen Leistungen unverändert zu übernehmen. Dafür wurde im Rahmen des NFA-Mantelerlasses das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe (sGS 353.7; abgekürzt InvHG) angepasst. Zwischenzeitlich mussten die Kantone, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG), kantonale Konzepte für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung erarbeiten. Das St.Galler Konzept vom 23. März 2010 wurde am 24. September 2010 vom Bundesrat genehmigt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der NFA hat der Kantonsrat bereits am 23. Januar 2007 die Geltungsdauer des befristeten Kantonsratsbeschlusses über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (sGS 387.4; abgekürzt KRB Beh/E) bis 31. Dezember 2012 verlängert. Der KRB Beh/E bildet die gesetzliche Grundlage für die Bewilligung und Aufsicht von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ergänzt die Finanzierungsaufgaben gemäss InvHG. Bereits in der Botschaft zum Nachtrag KRB Beh/E vom 30. Mai 2006 hatte die Regierung aufgezeigt, dass das InvHG und der bis Ende des Jahres 2012 befristete KRB Beh/E durch eine neue rechtliche Grundlage abgelöst sind. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat im Jahr 2012 dazu eine Vorlage zu unterbreiten. Diese wird auf Basis des St.Galler Konzepts über die Gewährleistung des Angebots an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erarbeitet und nimmt die weiterführenden konzeptionellen Arbeiten in der SODK Ost und mit dem Kanton Zürich bezüglich Finanzierung, Qualität und Angebotsplanung auf.

Die Aufgaben des Kantons St.Gallen umfassen gegenüber den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vor allem die Angebotsplanung und -steuerung, die Finanzierung und die Qualitätssicherung. Dabei ist Art. 2 IFEG massgebend, wonach der Kanton zu gewährleisten hat, dass für Menschen mit Behinderung ein bedürfnisgerechtes Angebot an Einrichtungen zur Verfügung steht. Gemäss Art. 7 Abs. 1 IFEG hat sich der Kanton St.Gallen soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung zu beteiligen, dass keine Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Der Kanton hat also nicht primär die St.Galler Einrichtungen zu finanzieren, sondern den Aufenthalt von Personen in St.Galler und in ausserkantonalen Einrichtungen.

Die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) regelt die Aufnahme in Einrichtungen ausserhalb des Wohnkantons sowie die einheitliche Finanzierung und administrative interkantonale Abwicklung. Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels einer Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zugunsten des betroffenen Menschen mit Behinderung. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) wird die IVSE auch für innerkantonale Aufenthalte angewendet. Über drei Viertel der Plätze der St.Galler Einrichtungen werden von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen genutzt. Der überwiegende Teil der ausserkantonalen Nutzerinnen und Nutzer stammt aus anderen Ostschweizer Kantonen oder dem Kanton Zürich. In etwa gleich viele St.Gallerinnen und St.Galler (rund 700 Personen) werden in ausserkantonalen Einrichtungen betreut wie ausserkantonale Personen in St.Galler Einrichtungen (rund 840 Personen).

Schematische Darstellung der kantonalen Pflichten



2. Pflichten als Standortkanton von Einrichtungen

Der Standortkanton bestimmt gemäss IVSE die Methode der Leistungsabgeltung in seinen Einrichtungen. Diese gilt sodann für alle Wohnkantone der Betreuten. Die Methode kann sowohl durch Methode Defizitdeckung (nachfolgend Methode D) als auch Methode Pauschalen (nachfolgend Methode P) erfolgen. Die Kostensteuerung erfolgt durch Vorgaben der IVSE und des Kantons zum anrechenbaren Aufwand.

Der Kanton St.Gallen wendete vor und während der NFA-Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2010 die Methode D an. Bei der Methode D kontrolliert der Standortkanton das Budget der Einrichtung unter Berücksichtigung der angenommenen Auslastung. Der Wohnkanton leistet Vorschusszahlungen an das Restdefizit. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Bei der Methode P wird die Leistungsabgeltung aufgrund von Erfahrungszahlen und möglichst genauer Schätzung und Budgetierung im Voraus zwischen Standortkanton und Einrichtung in einem Leistungsvertrag festgelegt.

Die Vereinbarungskantone streben nach Art. 23 Abs. 3 IVSE den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Dies steht in Übereinstimmung mit dem St.Galler Konzept vom 23. März 2010, wonach die Leistungen künftig pauschaliert auf der Basis des individuellen Betreuungsaufwands der Betreuten subjekt- und leistungsorientiert abgegolten werden sollen.

Der Kanton legt gemäss seiner festgelegten Methode die Leistungsabgeltung je Einheit (Person/Tag/Stunde) sowie die Eigenleistung der Nutzerinnen und Nutzer fest. Die festgelegten Eigenleistungen (Taxen) fliessen in der Folge direkt in die Berechnung der Ergänzungsleistungen ein. Die zwei Systeme «Beiträge an Einrichtungen» und «Bedarfsleistungen an Menschen mit Behinderung» korrespondieren demgemäss direkt.

3. Angebot im Kanton St.Gallen (Stand 2010)

Kollektives betreutes Wohnen: 1'163 Plätze, bei denen Staatsbeiträge geleistet werden. 209 Plätze werden von Einrichtungen angeboten, die zwar über eine Betriebsbewilligung, aber über keine Beitragsberechtigung¹ verfügen.

¹ Die Beitragsberechtigung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, insbesondere: Bedarfsgerechtigkeit des Angebots, Kapazität, Personal, Infrastruktur und Betriebskonzept, Gemeinnützigkeit der Trägerschaft.

Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit: 2'269 Plätze, bei denen Staatsbeiträge geleistet werden. 185 Plätze werden von Einrichtungen angeboten, die zwar über eine Betriebsbewilligung, aber über keine Beitragsberechtigung verfügen (siehe Fussnote 1).

Mit Ausnahme der Heimstätten Wil (Kanton) werden sämtliche Angebote von privaten gemeinnützigen Organisationen (mehrheitlich Vereinen) getragen und betrieben. Das Angebot in den Bereichen kollektives betreutes Wohnen und Tagesstruktur ist in den vergangenen Jahren stets gewachsen.

4. Kostenentwicklung in St.Galler Einrichtungen

Die Kosten der St.Galler Einrichtungen waren vor und mit der dreijährigen NFA-Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2010 voll gedeckt. Der Bund steuerte in den letzten vier Jahren vor der NFA seine Kosten zwar über Pauschalen, der Kanton deckte den Rest aber über die Defizitzahlungen. Heute übernimmt der Kanton beides und deckt weiterhin die vollen Kosten. Einsparungen können nur erwirkt werden, wenn die Vollkosten gesteuert werden. Diese Steuerungsfragen stellen sich – insbesondere nach dem Ablauf der dreijährigen NFA-Übergangsfrist – in allen Kantonen. Bei der Steuerung ist zu berücksichtigen, dass das Beitragssystem gegenüber den Einrichtungen (Staatsbeiträge an private Institutionen; Abwicklung Amt für Soziales) und das Beitragssystem gegenüber den Menschen mit Behinderung (Ergänzungsleistungen an IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Heim; Abwicklung Sozialversicherungsanstalt) korrespondierende Systeme sind. Einsparungen bei den Betriebsbeiträgen führen ohne flankierende Massnahmen zu Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen. Dies ist in die Bestrebungen zur Kosteneindämmung einzubeziehen.

In der dreijährigen NFA-Übergangsfrist sind die Kosten in den St.Galler Einrichtungen markant gestiegen. Es ist insbesondere auch festzuhalten, dass die Kosten überproportional im Vergleich zur Menge gestiegen sind. Die Kostensteigerung geht also nicht allein auf den Ausbau des Angebots zurück.

St.Galler Einrichtungen		2008	2009		2010 ²		
		in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	Veränderung gegenüber 2008	in Mio. Fr.	Veränderung gegenüber 2009	Veränderung gegenüber 2008
Anrechenbarer Aufwand (sogenannte Leistungsabgeltung)	Budget	156.0	163.8	+ 5.0%	174.8	+ 6.7%	+ 12.1%
	Rechnung	150.1	161.7	+ 7.7%			
		-3.8%	-1.3%				
Eigenleistungen Betreute (betrifft v.a. Wohnheime: Pensionstaxen)	Budget	54.2	59.8	+ 10.3%	66.1	+ 10.5%	+ 22.0%
	Rechnung	60.4	63.2	+ 4.6%			
		11.4%	5.7%				
Betriebsbeiträge	Budget	101.8	104.0	+ 2.2%	108.4	+ 4.5%	+ 6.8%
	Rechnung	89.7	98.5	+ 9.8%			
		-11.9%	-5.3%				
davon Beiträge des Kantons St.Gallen für St.Gallerinnen und St.Galler	Budget	76.9	80.5	+ 4.7%	83.4	+ 3.6%	+ 8.5%
	Rechnung	68.6	73.9	+ 7.7%			
		-10.8%	-8.2%				

² Die Rechnungen zum Betriebsjahr 2010 werden im Mai und Juni 2011 durch die Einrichtungen eingereicht. Aktuell werden die betriebseigenen Revisionen durchgeführt und die Abschlüsse von den privaten Trägerschaften genehmigt. Angaben zur Rechnung 2010 sind demgemäss frühestens im zweiten Halbjahr 2011 möglich.

Um den Kostenanstieg einzudämmen und eine verbesserte Steuerbarkeit der Kosten zu erzielen, hat das Departement des Innern ab dem Jahr 2011 den Wechsel zur Pauschalmethode beschlossen und für die Jahre 2011 und 2012 bis zur neuen Gesetzgebung ein Kostendach je Leistungseinheit in den St.Galler Einrichtungen festgelegt. Diese erste Pauschalierung ist als Übergang zu einem neuen Finanzierungsmodell zu werten. Ab dem Jahr 2013 sind die Pauschalen an den Betreuungsaufwand je betreute Person zu koppeln. Dieser Methodenwechsel wird auch vom Verein INSOS St.Gallen (abgekürzt VISG), dem Interessenverband der St.Galler Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, begrüsst. Wie jeder Methodenwechsel ist auch diese erste Pauschalierung sowohl für die St.Galler Einrichtungen als auch für den Kanton mit Unsicherheiten behaftet. Wichtig ist deshalb, dass nun rasch erste Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden, die auch für das zukünftige Finanzierungsmodell nutzbar sind (voraussichtlich ab dem Jahr 2013).

Zeitplan für St.Galler Einrichtungen

- Dreijährige NFA-Übergangsfrist 2008 bis 2010: Übernahme der bisherigen Leistungen nach den bisherigen Grundsätzen (insbesondere Methode D) durch den Kanton St.Gallen.
- Vorbereitungsphase neuer kantonaler Gesetzesgrundlagen 2011 und 2012: Ausrichtung der Leistungen unter Anwendungen der bisherigen rechtlichen Bestimmungen (InvHG, SHG) durch den Kanton St.Gallen (insbesondere Wechsel zur Methode P).
- Neue kantonale Gesetzesgrundlagen ab 2013: Ausrichtung der Leistungen gemäss neuer kantonalrechtlicher Vorgaben (insbesondere Koppelung der Pauschalen an den individuellen Betreuungsaufwand im Einzelfall).

Im Voranschlag 2011 sah die Regierung für Betriebsbeiträge an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung insgesamt 78,4 Mio. Franken für St.Galler Nutzerinnen und Nutzer in St.Galler Einrichtungen vor. Die restlichen Beiträge decken die Aufenthaltskosten für St.Gallerinnen und St.Galler in anerkannten ausserkantonalen Einrichtungen. Das Staatsbeitragsvolumen steigt im Jahr 2011 trotz vorgenannter Massnahmen gegenüber dem Voranschlag 2010 an. Diese Aufwandsteigerung resultiert durch einen Platzausbau in den Einrichtungen und auch wegen einer zu tiefen Aufwandschätzung im Jahr 2010. Für den Voranschlag 2010 standen noch keine definitiven Daten zum ersten NFA-Beitragsjahr 2008 zur Verfügung. Die effektiven Kosten sind aufgrund der Akontozahlungen mit nachschüssiger Restzahlung im Rahmen der Defizitmethode erst im Folgejahr und zum Teil erst später bekannt (beispielsweise aufgrund Zuständigkeitsstreitigkeiten in Einzelfällen). Nach heutigem Erkenntnisstand bewegen sich die effektiven Kosten für den Kanton St.Gallen für die Betriebsjahre 2008 bis 2009 voraussichtlich aber im Rahmen der Annahmen des NFA-Mantelerlasses.

5. Erste Pauschalberechnungen für das Betriebsjahr 2011 (Entwürfe neuer Leistungsverträge)

Wie erwähnt, soll im Hinblick auf die Einführung des neuen Finanzierungsmodells im Zusammenhang mit der neuen kantonalen Gesetzgebung (voraussichtlich ab dem Jahr 2013) die Umstellung der Leistungsabgeltung gemäss IVSE von der Methode D auf die Methode P ab dem Betriebsjahr 2011 erfolgen. Pauschalen müssen gemäss IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung aufgrund von Erfahrungszahlen sowie möglichst genauer Schätzung und Budgetierung in einem Leistungsvertrag festgelegt werden.

Die ersten Pauschalen im Rahmen neuer Leistungsverträge für das Betriebsjahr 2011 wurden aufgrund einer Einzelfall-Analyse unter Beizug einer externen Finanzexpertin vorgenommen. Dabei wurden insbesondere die Rechnungen 2008 und 2009 sowie das Budget 2010 der Einrichtungen berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Berechnungen war das Betriebsjahr 2010 im vollen Gang. Deshalb mussten Schätzungen für die Beiträge 2010 des Kantons St.Gallen für St.Galler Nutzerinnen und Nutzer in St.Galler Einrichtungen gemacht werden. Unter Berücksichtigung der Abweichungen zwischen Budget und Rechnung wurden die Beitragsverpflich-

tungen des Kantons St.Gallen auf 78,4 Mio. Franken geschätzt (Abweichung Budget/Rechnung 2008: minus 11,9 bzw. 10,8 Prozent; Abweichung Budget/Rechnung 2009: minus 5,3 bzw. 8,2 Prozent). Diese Schätzung entspricht dem Staatsbeitragsvolumen von 78,4 Mio. im Voranschlag 2011.

Das Staatsbeitragsvolumen von 78,4 Mio. bildete somit die Basis für die ersten Pauschalberechnungen für das Betriebsjahr 2011 der St.Galler Einrichtungen. Mit diesem Volumen mussten jedoch auch die dringenden Mehrplätze 2011 finanziert werden. Um das veranschlagte Staatsbeitragsvolumen von 78,4 Mio. einzuhalten, musste mit der Methodenumstellung neben dem Anliegen der Eindämmung des Kostenwachstums auch eine Kürzung der geschätzten Leistungsabgeltung für das Jahr 2010 von rund 2 Mio. Franken für neue Plätze in St.Galler Einrichtungen vorgenommen werden.

Die Schaffung von dringenden Mehrplätzen im Jahr 2011 wurde von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Mitte des Jahres 2010 vorgebracht. Insgesamt gingen Anträge für 101 Plätze ein (66 Plätze im Bereich Tagesstruktur und 35 Plätze im Bereich Wohnen). Aufgrund der Bedarfsprüfung wurden in der Folge 48 Plätze im Bereich Tagesstruktur und 20 Plätze im Bereich Wohnen bewilligt, was einem Beitragsvolumen von rund 2,1 Mio. Franken entspricht. Alle St.Galler Einrichtungen wurden anschliessend darüber informiert, dass für die Mehrplätze das bisherige Finanzvolumen zur Verfügung steht und damit faktisch mit Beitragskürzungen für die bestehenden Plätze zu rechnen ist.

Würde auf die Schaffung von Mehrplätzen in St.Galler Einrichtungen verzichtet, müsste damit gerechnet werden, dass die betroffenen Personen sonst in ausserkantonale Einrichtungen ausweichen. Der Kanton St.Gallen hätte auch diese Aufenthaltskosten in ausserkantonalen Einrichtungen zu übernehmen (siehe oben).

Aufgrund der demographischen, medizinischen und sozialen Entwicklung wird weiterhin mit einem jährlichen Mehrbedarf an Plätzen für Menschen mit Behinderung gerechnet. Im Aufgaben und Finanzplan 2012 bis 2014 wird deshalb ein jährliches Wachstum von 3,4 Mio. Franken fortgeschrieben.

6. Kantonsratsbeschluss zum Voranschlag 2011 vom 30. November 2010

Mit Beschluss vom 30. November 2010 genehmigte der Kantonsrat den Voranschlag 2011 (33.10.03) unter Zustimmung zum Antrag Gysi-Wil, Eugster-Wil, Straub-St.Gallen und Gschwend-Altstätten vom 30. November 2010. Die Regierung wurde demnach mit Ziff. 8 des Beschlusses beauftragt, die Beiträge an die St.Galler Behinderteneinrichtungen für das Jahr 2011 zu überprüfen und auf der Basis der Beiträge des Jahres 2010 auszurichten, um die Umsetzung des IFEG nach den Massgaben des Übergangs zur NFA sicherzustellen.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

- Da die definitiven Beiträge für das Jahr 2010 erst nach erfolgter Rechnungsprüfung und definitiver Leistungsabrechnung bekannt sind (zweites Halbjahr 2011), musste eine Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten zu Abweichungen zwischen Budget und Rechnung vorgenommen werden. Wie in den Tabellen ersichtlich, ist die Differenz zwischen Budget und Rechnung der Betriebsbeiträge Kantone bzw. Betriebsbeitrag Kanton St.Gallen für St.Gallerinnen und St.Galler beträchtlich (Abweichung zwischen Budget und Rechnung 2008: minus 11,9 bzw. 10,8 Prozent; Abweichung zwischen Budget und Rechnung 2009: minus 5,3 bzw. 8,2 Prozent). Die bisherige Schätzung der zu erwartenden Beiträge für das Jahr 2010 ist realistisch und aus Sicht der Regierung angemessen.

- Pauschalen müssen gemäss IVSE aufgrund von Erfahrungszahlen sowie möglichst genauer Schätzung und Budgetierung in einem Leistungsvertrag festgelegt werden. Die Ausrichtung einer Pauschale allein auf der Grundlage des Budgets 2010 erachtet die Regierung weder für sachgerecht und angemessen noch im Sinn der IVSE.
- Das Staatsbeitragsvolumen von 78,4 Mio. bildete den Rahmen für die Berechnung der Pauschalen 2011 durch das Departement des Innern. Diese ersten Pauschalen für das Jahr 2011 umfassten unter Berücksichtigung einer Rückstellung für Mehrplätze 2011 ein Volumen von insgesamt 76,0 Mio. Franken für St.Galler Nutzerinnen und Nutzer in St.Galler Einrichtungen. Damit liegen die ersten Pauschalen 7,4 Mio. tiefer als die Budgets 2010 der Einrichtungen. Diese Differenz entspricht allerdings kaum dem realen Kürzungsausmass, da die realen Aufwendungen stets beträchtlich tiefer lagen als durch die Einrichtungen budgetiert.

Unter Berücksichtigung des genannten Sachverhalts und in Erfüllung von Ziff. 8 des Genehmigungsbeschlusses zum Voranschlag 2011 schlägt die Regierung eine Erhöhung des Staatsbeitragsvolumens um 3 Mio. auf 81,4 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an St.Galler Einrichtungen für St.Galler Nutzerinnen und Nutzer vor. Damit können die erforderlichen Platzaufbauten (2,1 Mio. Franken) und der wie dem Staatspersonal im Rahmen des Voranschlags 2011 gewährte Teuerungsausgleich (0,7 Prozent Teuerung auf den Personalkosten, die geschätzte 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausmachen; entspricht 0,9 Mio. Franken) zusätzlich zum veranschlagten Betrag finanziert werden.

St.Galler Einrichtungen		2008	2009	2010³	2011
		in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr. (angepasste Pauschal- berechnungen)
Anrechenbarer Aufwand (sogenannte Leistungsabgeltung)	Budget	156.0	163.8	174.8	170.3
	Rechnung	150.1	161.7		
		-3.8%	-1.3%		
Eigenleistungen Betreute (betrifft v.a. Wohnheime: Pensionstaxen)	Budget	54.2	59.8	66.1	66.6
	Rechnung	60.4	63.2		
		11.4%	5.7%		
Betriebsbeiträge	Budget	101.8	104.0	108.4	103.7
	Rechnung	89.7	98.5		
		-11.9%	-5.3%		
davon Beiträge des Kantons St.Gallen für St.Gallerinnen und St.Galler	Budget	76.9	80.5	83.4	81.4
	Rechnung	68.6	73.9		
		-10.8%	-8.2%		

Gewährt der Kantonsrat den Nachtragskredit nicht, müssten die Einrichtungen die zusätzlichen Plätze und die Teuerung bei den Besoldungen mit den bisherigen Mitteln finanzieren. Die Einrichtungen erhielten lediglich die Pauschalen gemäss ersten Berechnungen (siehe Abschnitt 5). Da bis zum Entscheid des Kantonsrates ein namhafter Teil der Betriebskosten 2011 bereits angefallen ist (namentlich Personalkosten), würde dies die Einrichtungen in eine anspruchsvolle Lage bringen.

³ Die Rechnungen zum Betriebsjahr 2010 werden im Mai und Juni 2011 durch die Einrichtungen eingereicht. Aktuell werden die betriebseigenen Revisionen durchgeführt und die Abschlüsse von den privaten Trägerschaften genehmigt. Angaben zur Rechnung 2010 sind demgemäss frühestens im zweiten Halbjahr 2011 möglich.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Nachtragskredit für Mehrkosten bei den Betriebsbeiträgen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Kantonsrat St.Gallen

33.11.02

Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten bei den Betriebsbeiträgen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Entwurf der Regierung vom 1. Februar 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Februar 2011 Kenntnis genommen und

beschliesst:

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2011 wird ein Nachtragskredit von Fr. 3'000'000.– gewährt für das Konto 3200/360 (Amt für Soziales/Staatsbeiträge).